

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfarrweisach**

Die Gemeinde Pfarrweisach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Pfarrweisach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Pfarrweisach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwaschanlage,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dez. 2016 außer Kraft.

Pfarrweisach, 04. Juli 2018  
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak  
Erster Bürgermeister

### **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Pfarrweisach vom 04. Juli 2018**

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer, welchen das Fahrzeug von Beginn bis Ende des Einsatzes zurücklegt, berechnet.

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken.

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 4. Pauschalen für wiederkehrende Einsätze

Fehlalarme: mind. 500,00 €, soweit im Einzelfall kein höherer Aufwand entstanden ist.

### 5. Pauschale für die Inanspruchnahme der Schlauchwaschanlage

Schlauchwäsche: 10,00 € je Schlauch

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Lfd.N r.	Gerät/Fahrzeug	Pro Einsatz	pro Stunde	pro km	pro lfm	pro Sack
V1	Drehleiter DLK 23/12		231,35 €	12,61 €		
V2	Rüstwagen RW		146,36 €	8,77 €		
V3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6		102,05 €	6,10 €		
V4	Löschgruppenfahrzeug LF 16		143,15 €	7,94 €		
V5	Löschgruppenfahrzeug LF 20		117,80 €	7,36 €		
V6	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10		115,01 €	7,15 €		
V7	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20		143,15 €	7,94 €		
V8	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24		98,99 €	6,18 €		
V9	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		98,99 €	6,18 €		
V10	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 TLF 24/50		104,15 €	7,85 €		
V11	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF + Tragkraftspritze		82,77 €	4,67 €		
V12	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W + Tragkraftspritze		86,73 €	4,75 €		
V13	Schlauchwagen SW 2000		72,00 €	6,22 €		
V14	Mehrzweckfahrzeug MZF		27,94 €	3,17 €		
V15	Kommandowagen KdoW		17,41 €	2,57 €		
V16	Mannschaftstransportwagen MTW		23,25 €	2,80 €		
V17	Gerätewagen Transport		23,25 €	2,80 €		
V18	Einsatzleitwagen ELW		27,94 €	3,17 €		
V19	Tragkraftspritzenanhänger TSA		65,00 €			
V20	Pulveranhänger P 250		20,00 €			
V21	Atemschutzrüstung	45,00 €				
V22	umluftunabhängiges Atemschutzgerät komplett (inkl. Maske u. Lungenautomat)		53,75 €			
V23	Chemikalienschutzanzug	127,00 €				
V24	Mehrzweckanzug		10,00 €			
V25	Beleuchtungssatz (zwei Flutlichtstrahler mit Stativ)		9,73 €			
V26	Beleuchtungsballon (Powermoon)		16,75 €			
V27	Bohrhammer		8,17 €			
V28	Handfeuerlöscher	5,00 €				
V29	Hebekissen inkl. Bedienarmatur		28,97 €			
V30	Hitzeschutzanzug	127,00 €				
V31	Hochleistungslüfter		37,05 €			
V32	Höhenretterrüstung	127,00 €				
V33	Kettensäge incl. Schutzausrüstung		28,00 €			
V34	Kleinmaterial		Wiederbeschaffungspreis			

V35	Motor-Trennschleifer		29,78 €			
V36	Elektro-Trennschleifer		7,70 €			
V37	Faltbehälter		18,54 €			
V38	Nasssauger		25,00 €			
V39	Notstromaggregat		55,00 €			
V40	Ölbindemittel incl. Besen und Entsorgung					35,00 €
V41	Ölsperre				43,50 €	
V42	Pedalschneider	30,00 €				
V43	Rettungs- und Arbeitsplattform	40,00 €				
V44	Rettungssatz; Schere/Spreitzer/Rettungszyylinder		123,54 €			
V45	Rettungssäge		25,19 €			
V46	Rohrdichtkissen inkl. Bedienarmatur		19,11 €			
V47	Rollgliss		28,00 €			
V48	Säbelsäge		8,19 €			
V49	Schweinwerfer/Stativ		3,00 €			
V50	Schiebeleiter	10,23 €				
V51	Schornsteinwerkzeugsatz	50,00 €				
V52	Sprungkissen (Vetter)	200,00 €				
V53	Steckleiter	11,25 €				
V54	Stromerzeuger (8 kVA)		50,75 €			
V55	Tauchpumpe TP 4/1		16,38 €			
V56	Tauchpumpe TP 8/1		21,63 €			
V57	Trennschleifer		14,00 €			
V58	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe (TS 8/8, PFP-N 10-1000, PFP-N 10-1500)		52,96 €			
V59	Türöffnungswerkzeug (Zieh-Fix)		27,98 €			
V60	Verkehrsregelungsmaterial Leitkegel, Blitzlichter usw.		1,00 €			
V61	Wärmebildkamera		54,65 €			
V62	Wasserstrahlpumpe		5,00 €			
V63	Wasser-/Mehrzwecksauger		26,88 €			
V64	Sonstiges nicht aufgeführtes Gerät pro Stück	5,00 €				
V65	Sonstiges nicht aufgeführtes Verbrauchsmaterial	Wiederbeschaffungspreis				
	<b>Personalkosten</b>					
V66	Ehrenamtlicher FW-Dienstleistender		24,00 €			
V67	Erfrischungszuschlag je FW-Dienstleistender bei länger als 4 Stunden Einsatz		8,00 €			
V68	Sicherheitswachdienst		20,00 €			

### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 04. Juli 2018 im Rathaus Pfarrweisach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zimmer 2.06. Stock, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus Pfarrweisach sowie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Ebern. (angebracht am 05. Juli 2018; abgenommen am 06. Aug. 2018)

Ebern/Pfarrweisach, 04. Juli 2018  
Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak  
Erster Bürgermeister